

## Zusatzinfo zum Swiss Life PodCast

### **MetallRente im Spotlight**

Der Begriff „Podcast“ setzt sich aus den beiden Wörtern iPod und Broadcasting (engl. für Rundfunk) zusammen.

Sie können den Swiss Life PodCast unter [www.swisslife-weboffice.de](http://www.swisslife-weboffice.de) online ansehen, kostenlos downloaden oder auf Ihren mp3-Player überspielen. Gerne können Sie den PodCast auch abonnieren und erhalten dann jede neue Episode automatisch.

Sehen und hören Sie die Vertriebstipps von Swiss Life wann Sie wollen, wie oft Sie wollen und wo Sie wollen - im Büro am Computer, im Auto als „Hörbuch“ auf dem Weg zum Kunden, in der Warteschlange, im Zug, beim Joggen, zuhause auf der Couch, weltweit.

Die Weitergabe der Swiss Life PodCasts ist ausdrücklich erwünscht.

Zu den angesprochenen Themen finden Sie im Swiss Life WebOffice umfassende weiterführende Informationen (*bitte WebOffice-Zugangsdaten bereit halten oder beantragen*).

#### **MetallRente.bAV**

[https://www.swisslife-weboffice.de/home/branchenloesungen/mr/mr\\_bav.html](https://www.swisslife-weboffice.de/home/branchenloesungen/mr/mr_bav.html)

#### **MetallRente.BU**

[https://www.swisslife-weboffice.de/home/branchenloesungen/mr/mr\\_bu.html](https://www.swisslife-weboffice.de/home/branchenloesungen/mr/mr_bu.html)

#### **MetallRente.Riester**

[https://www.swisslife-weboffice.de/home/branchenloesungen/mr/mr\\_riester.html](https://www.swisslife-weboffice.de/home/branchenloesungen/mr/mr_riester.html)

## MetallRente-Wegweiser | April 2008

# Wegweiser zur Umsetzung der betrieblichen Altersversorgung im Rahmen des Versorgungswerkes MetallRente

## Schritt 1

### Entscheidung des Arbeitgebers für das Versorgungswerk MetallRente

Am Anfang steht die Entscheidung des Arbeitgebers, den gesetzlichen und/oder tarifvertraglichen Anspruch seiner Arbeitnehmer auf Entgeltumwandlung oder eine arbeitgeberfinanzierte bAV über das Versorgungswerk MetallRente umsetzen zu wollen.

Hierfür gibt es gute Gründe:

- Das Versorgungswerk wird von den Tarifvertragsparteien Gesamtmetall und IG Metall getragen und von ihrer gemeinsamer Einrichtung, der MetallRente GmbH organisiert. Im Auftrag der MetallRente GmbH wird das Versorgungswerk von Konsortien aus führenden Finanzdienstleistern betrieben. Das schafft das notwendige Vertrauen und sichert langfristig eine hohe Qualität und Rendite des Angebots.
- Das Versorgungswerk bietet die Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds an und erfüllt die Anforderungen der Tarifverträge der Metall- und Elektroindustrie.
- MetallRente bietet Zusatzangebote für eine bedarfsgerechte Altersversorgung.
- Das Versorgungswerk stellt eine individuelle, qualifizierte Beratung des Arbeitgebers und der Arbeitnehmers sicher.

Dem Versorgungswerk MetallRente können alle tarifgebundenen und nicht tarifgebundenen Unternehmen der zugehörigen Stammbereichen (Metall und Elektro, Stahl, Holz und Kunststoff sowie Textil u. a.) beitreten.

Unter Beachtung der Voraussetzungen gemäß der Aufnahmebedingungen und Kriterien der „Positivliste“ sind gegebenenfalls auch Beitritte von Unternehmen anderer Branchen möglich.

## Schritt 2

### Entscheidungen durch den Arbeitgeber zum Angebot der MetallRente

- Der Arbeitgeber trifft die Entscheidung, welche/n Durchführungswege/e der betrieblichen Altersversorgung er seinen Arbeitnehmern über MetallRente anbietet.
- Für Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds kann die Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG („Eichel-Förderung“) in Anspruch genommen werden.
- Bei tarifgebundenen Unternehmen der Metall- und Elektro- sowie der Stahlindustrie muss mindestens ein geförderter Durchführungswege gemäß § 10a EStG angeboten werden. Im Rahmen der MetallRente kann die „Riester-Förderung“ in den drei genannten Durchführungswege gewählt werden.

- Der Arbeitgeber legt fest, ob Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsvorsorge obligatorisch vorgesehen sind, oder ob der einzelne Arbeitnehmer diese Bausteine abwählen kann.
- Festlegung von Anmeldetermin und Zahlungsweise.

Die Entscheidungen des Arbeitgebers werden durch die Arbeitgebererklärung schriftlich zwischen dem jeweiligen Unternehmen und dem Versorgungswerk fixiert. Als Vertragsdach fungiert dabei der für jeden Durchführungsweg von der MetallRente GmbH und dem Konsortium geschlossene Durchführungsvertrag.

### **Arbeitsrechtliches Konzept**

Es muss geklärt werden ob ein Tarifvertrag gilt und wenn ja, welche Anforderungen an das Angebot des Arbeitgebers damit verbunden sein können.

Der Abschluss einer Betriebsvereinbarung sollte geprüft werden. In dieser kann Folgendes geregelt werden:

- Festlegungen zum Durchführungsweg und zum Produkt- und Tarifspektrum
- Umwandelbare Entgeltbestandteile
- Gestaltung der AVWL bzw. der Vermögenswirksamen Leistungen
- Beteiligung des Arbeitgebers an der betrieblichen Altersversorgung
- Zuschuss des Arbeitgebers auf die Entgeltumwandlung (z. B. in % bei SV-Ersparnis)

### **Strukturelles Konzept**

Zur Minimierung des administrativen Aufwandes der Personalabteilungen und zur Optimierung der Verwaltungsabläufe sollte Folgendes beachtet werden:

- Klärung: Wie ist die Struktur der Personalabrechnung im Konzern/Unternehmen und in den jeweiligen Tochtergesellschaften beschaffen (zentral/dezentral)?
- Entscheidung: Soll allen Mitarbeitern ggf. auch allen Töchtern dasselbe Produkt mit denselben Ausprägungen angeboten werden oder ist eine Differenzierung notwendig bzw. von der Geschäftsführung gewünscht.

Nach diesen Entscheidungen kann ein Konzept zur optimalen Ausstattung des Unternehmens und ggf. der Töchter mit Gruppenverträgen erstellt werden.

Dabei ist zu beachten, dass je Durchführungsweg ein technischer Gruppenvertrag eingerichtet wird. Sollen in einem Unternehmen mehrere Gruppenverträge (z.B. einer je Tochter) eingerichtet werden, sollte jeweils eine AG-Erklärung abgegeben werden.

## Schritt 3

### Entscheidung des Arbeitnehmers im Rahmen der Entgeltumwandlung

Innerhalb des vom Arbeitgeber vorgegebenen Rahmens kann der Arbeitnehmer entscheiden welche Entgeltbestandteile und in welcher Höhe Beiträge in das Versorgungswerk eingebracht werden sollen.

In den Durchführungswegen Direktversicherung und Pensionskasse kann der Arbeitnehmer zwischen klassischen und fondsgebundene Produkten wählen. Zudem stehen dem Arbeitnehmer in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds die staatliche Förderung nach § 3 Nr. 63 und §§ 10a, 79 ff. EStG zur Verfügung.

Bei Abwählbarkeit der Zusatzbausteine entscheidet der Arbeitnehmer, ob die Bausteine Hinterbliebenen- und/oder Berufsunfähigkeitsvorsorge abgewählt werden sollen.

### Beratung der Arbeitnehmer

Die Vertriebswege der an MetallRente beteiligten Konsorten und Makler mit Vertragsbeziehungen mit (mindestens) einem Konsorten können die Produkte der MetallRente anbieten. Der Arbeitgeber entscheidet über welche/n Vertriebsweg/e die Beratung der Arbeitnehmer in seinem Unternehmen erfolgen soll.

Die individuelle Beratung und Angebotserstellung erfolgt exklusiv durch den/die vom Unternehmen beauftragten Berater/Vermittler.

Die Vorteilhaftigkeit des jeweiligen staatlichen Förderweges hängt letztlich immer vom individuellen Einzelfall des Arbeitnehmers ab.

Die Berechnung der Förderung erfolgt über den Förderrechner (FR). Der Ausdruck ist kein Vertragsbestandteil.

Berechnungen der Angebote erfolgen im Betriebsrenten-Rechner (BRR).

- Nach Eingabe des Beitrages und der Vertragsdaten in den BRR kann der Ausdruck eines Angebotes erfolgen.
- Der Ausdruck kann nach Unterschrift durch den AG zur Anmeldung verwendet werden. Das Angebot wird somit zum Antrag.

Unternehmen haben die Möglichkeit individuell angepasste Versionen der Rechner in ihrem Intranet zu installieren. Die Bestellung und Bereitstellung erfolgt im eShop nach Anmeldung im Kundenportal der MetallRente auf [www.metallrente.de](http://www.metallrente.de).

Die Rechner befinden sich auch im öffentlichen Bereich unter: [www.metallrente.de](http://www.metallrente.de) und werden den MetallRente-Vermittlern auf CD-ROMs bereitgestellt.

## Schritt 4

### Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

- Gegebenenfalls Abschluss einer Betriebsvereinbarung.
- Abschluss einer Entgeltumwandlungsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Entgeltumwandlungsvereinbarung verbleibt in der Personalakte des Unternehmens.

- Die Zusage des Arbeitgebers ist Bestandteil der Bescheinigungen, die das Versorgungswerk dem Arbeitgeber nach Einrichtung/Polizierung der einzelnen Verträge übermittelt.
- Die Zusage ist dem AN auszuhändigen.

## Schritt 5

### Anmeldung und Verwaltung der Arbeitnehmer bei MetallRente

Die Anmeldung von Arbeitnehmern erfolgt durch Übermittlung der erforderlichen Daten wie Gruppenvertragsnummer, Firmenanschrift, Name des Arbeitnehmers, Geburtsdatum, Beitrag, Förderweg, Produktbezeichnung und ggf. Zusatzbausteine an das Versorgungswerk.

Hierfür bestehen für den Arbeitgeber bzw. den Vermittler die folgenden Möglichkeiten:

- Einzelanmeldungen: Der Ausdruck des individuellen Angebots aus dem Betriebsrenten-Rechner kann nach Unterschrift durch den Arbeitgeber als Anmeldung verwendet werden. Das Angebot wird somit zum Antrag.
- Listenmäßige Anmeldung: Mitarbeiterdaten werden in das Formular GV M92 eingetragen.
- Größere Datenbestände können mit Hilfe eines elektronischen Datenträgers übermittelt werden. Ein Musterdatensatz wird dem Arbeitgeber vom Vermittler zur Verfügung gestellt.

### FirmenOnline

MetallRente ermöglicht Personalabteilungen und Vermittlern die Nutzung von FirmenOnline für die Anmeldung und Verwaltung der Verträge. Den FirmenOnline-Zugang können Kundenunternehmen über den eShop nach Anmeldung im Kundenportal auf [www.metallrente.de](http://www.metallrente.de) beantragen.

### Dienstobliegenheitserklärung oder individuelle Gesundheitsfragen?

Bei Entscheidung für die reine Altersrente ist keine Gesundheitsprüfung notwendig.

Sollen neben der Altersrente auch die Bausteine Hinterbliebenen- und/oder Berufsunfähigkeitsvorsorge mit abgesichert werden, muss das von der MetallRente GmbH beauftragte Versicherungskonsortium Angaben zum Gesundheitszustand des Arbeitnehmers zur zuverlässigen Einschätzung des übernommenen Risikos erheben.

Bei Unternehmen mit mindestens 50 festangestellten Mitarbeitern wird bei einer arbeitgeberfinanzierten bAV mit obligatorischem BU-Beitragsbefreiungsbaustein auf eine Risikoprüfung und Dienstobliegenheitserklärung verzichtet. Dieses Angebot gilt für alle Neuanmeldungen von Arbeitnehmern dieses Unternehmens bis Ende 2008.

### Dienstobliegenheitserklärung (DO)

- Wird bei Unternehmen der angeschlossenen Branchen ausschließlich der Zusatzbaustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit (ohne Berufsunfähigkeitsrente) eingeschlossen, erfolgt die Anmeldung mittels DO.
- Sofern der Arbeitgeber die zusätzlichen Bausteine obligatorisch anbietet, genügt in der Regel die Abgabe der DO durch den Arbeitgeber.
- Mit der DO bestätigt der Arbeitgeber, dass ihm keine Kenntnisse über Art und Schwere etwaiger Krankheiten oder Behinderungen vorliegen, dass die zu versichernde Person in den letzten zwei Jahren nicht länger als vier Wochen ununterbrochen arbeitsunfähig war und zum Zeitpunkt der Anmeldung arbeitsfähig ist.
- Bei Diensteintritt innerhalb der letzten zwei Jahre erfolgt die Arbeitgeberbestätigung ab Diensteintritt.

## Individuelle Gesundheitsfragen

- Wünscht ein Unternehmen einer nicht angeschlossenen Branche die Absicherung biometrischer Risiken, erfolgt stets eine individuelle Risikoprüfung.
- Sofern das Arbeitgeberangebot eine durch den Arbeitnehmer abwählbare Berufsunfähigkeits- und / oder Hinterbliebenenvorsorge vorsieht, sind vom Arbeitnehmer entsprechende Gesundheitsfragen zur Einschätzung des Risikos zu beantworten.
- Diese Gesundheitserklärung des Arbeitnehmers muss auch dann abgegeben werden, wenn keine DO durch den Arbeitgeber erfolgen kann.
- Etwaige Rückfragen erfolgen über den Arbeitnehmer.

## Schritt 6

### **Aushändigung der Dokumente und Bescheinigungen des Versicherungs- bzw. Versorgungsverhältnisses an den Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber**

Die Dokumentation der Anmeldung des Arbeitnehmers beim Versorgungswerk MetallRente erfolgt durch eine Bescheinigung. In dieser Bescheinigung sind alle wesentlichen Daten des Versicherungs- bzw. Versorgungsverhältnisses fixiert (Beitragshöhe, Leistung, Daten des Versicherten bzw. Versorgungsberechtigten etc.). Die Versicherungsbedingungen sind Anlage dieser Bescheinigung und enthalten die Regelungen für die gesamte Laufzeit des Vertrages.

Beim Durchführungsweg Pensionsfonds treten die entsprechenden Regelungen in den Pensionsplänen an die Stelle der Versicherungsbedingungen.

Zusammen mit der Bescheinigung und den Versicherungsbedingungen bzw. dem Pensionsplan erhält der Arbeitgeber auch die Zusage, welche die arbeitsrechtlichen Vereinbarungen beinhaltet. Aus der Zusage ergibt sich, welche Leistungen Bestandteil der betrieblichen Altersversorgung sind und unter welchen Voraussetzungen der Arbeitnehmer Anspruch auf die Leistungen hat.

Daneben beinhaltet die Zusage auch die Regelungen zum Bezugsrecht.

Der Arbeitgeber erhält die Unterlagen in doppelter Ausfertigung. Das Original ist für den Arbeitnehmer bestimmt, die Zweitschrift für den Arbeitgeber.

Einmal jährlich erhält jeder Mitarbeiter eine Standmitteilung über seinen Vertrag. Dieser wird vom Versorgungswerk an das Kundenunternehmen übermittelt.